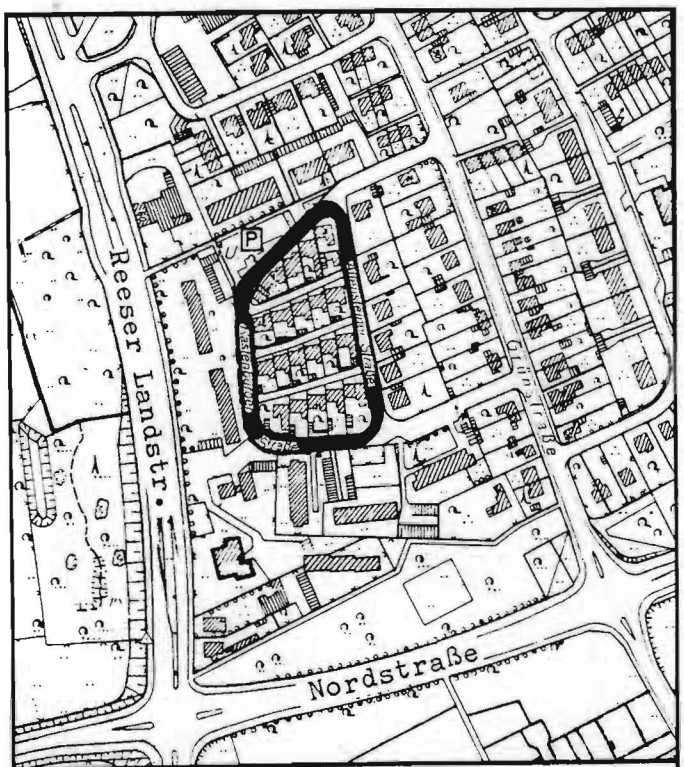
**Bekanntmachung der Stadt Wesel**

10

# S a t z u n g

**zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung Nr. 1) der Stadt Wesel für einen Bereich an der Allensteiner Straße vom 23. März 1990**




Umgrenzungslinie des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung Nr. 1

DGK-Freigabe Kreis Wesel Nr. K 34/86

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2o.6.1989 (GV. NW. S. 362) hat der Rat der Stadt Wesel am 2o.3.199o folgende Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) beschlossen:

## § 1
## (Räumlicher Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2
## (Erhaltungsziel)

Das in § 1 bezeichnete Gebiet soll in seiner besonderen städtebaulichen Eigenart erhalten werden. Die städtebauliche Eigenart wird durch den Typ des Gartenhofhauses mit dem von außen nicht einsehbaren Innenhof (Atrium) sowie durch die Flachdachbauweise charakterisiert.

§ 3
(Genehmigungspflicht)

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung. Die Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben sich aus § 172 Abs. 3 BauGB.

§ 4
(Ausnahmen)

Als Ausnahme von der Flachdachbauweise ist ein bis zu 5° geneigtes Dach zulässig, wenn das äußere Erscheinungsbild der städtebaulichen Siedlung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

12

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung Nr. 1) der Stadt Wesel, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Die Originalkarte nach § 1 dieser Satzung kann bei der Stadtverwaltung Wesel (Stadtplanungsamt) Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506, eingesehen werden. In dem im Kopf dieser Bekanntmachung abgedruckten Bekanntmachungsplan sind die Grenzen der Originalkarte dargestellt.

2. Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

3. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung durch Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt wird. Auf die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB und auf die Bestimmungen des § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 wird hingewiesen.

4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

   Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dem Stadtdirektor in Wesel darzulegen, zweckmäßigerweise bei dem Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506.

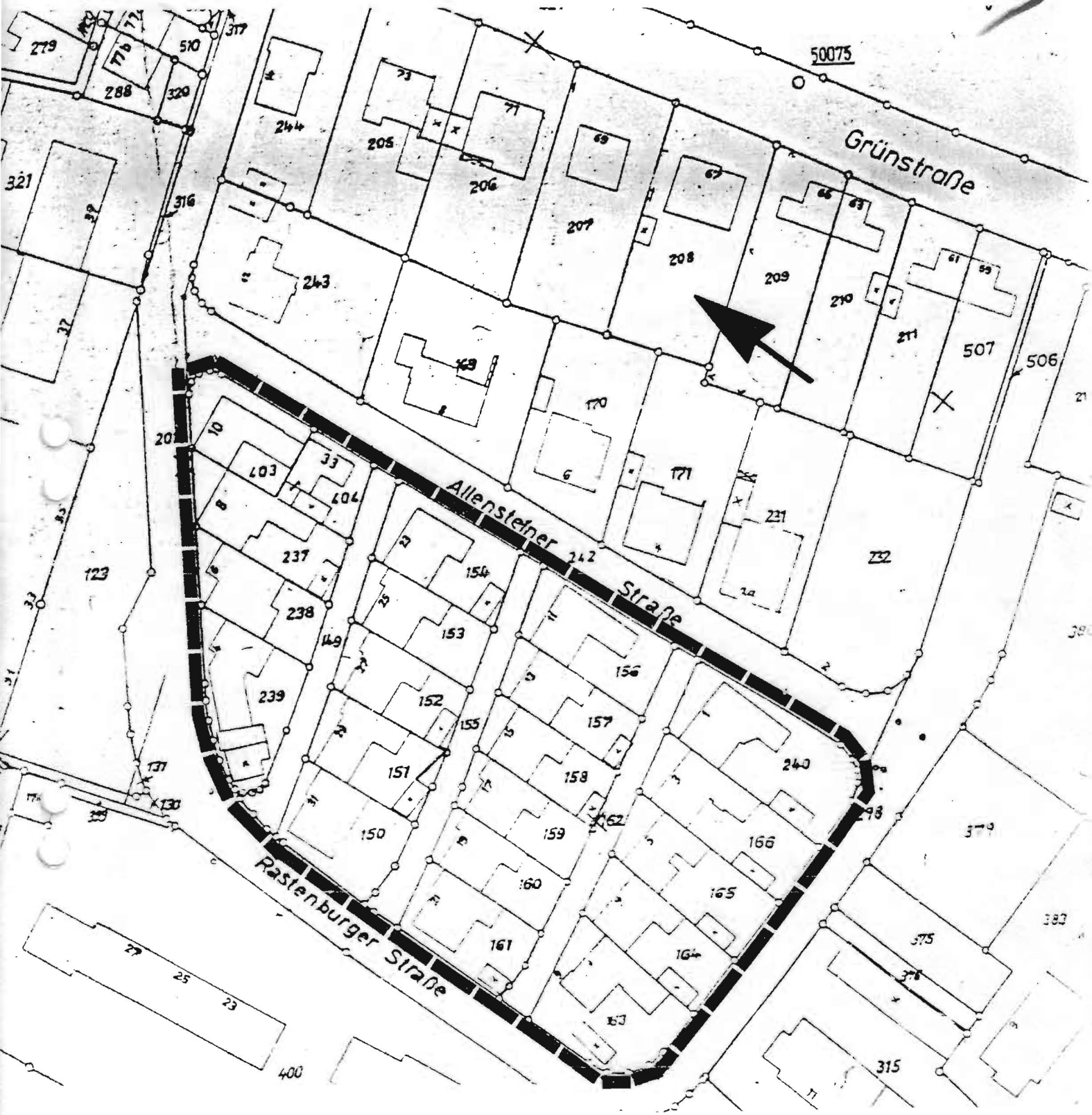
5. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 23. März 1990

Schneider
Bürgermeister

13




ANLAGE (Bestandteil) der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung Nr. 1) der Stadt Wesel für einen Bereich an der Allensteiner Straße, beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am 2o.o3.9o.

Wesel, den 23.03.1990

Zeichenerklärung:

▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bürgermeister